

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. December 1875.

1. Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation wegen Reorganisation des Bauwesens (Verh. S. 578, 579), jedoch mit der Modification, daß erstens in dem Antrage 1) hinter dem Worte „Zeitpunkt“ eingeschaltet werden die Worte: „mit Genehmigung des Senats“; zweitens in dem Antrage 2) die Nr. 17 der Grundzüge für die Organisation des öffentlichen Baudienstes diejenige Fassung erhalte, welche die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen in ihrem Berichte vom 15. October d. J. vorschlugen. (Verh. S. 442).

2. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen des Senats unter folgenden Modificationen einverstanden:

- 1) daß zu § 6 sub 2 die derzeit von der Bürgerschaft eingeschalteten Worte: „und vom 5. Juli 1874“ gleichfalls wegfallen;
- 2) daß in dem Zusatz zu § 11 statt: „bis zum Tage der Publication des Gesetzes“ gesagt werde: „bis zum 1. Januar 1876“;
- 3) in demselben Absätze das offengelassene Datum folgendermaßen ausgefüllt werde: „am 1. Januar 1876“;
- 4) in dem § 12 (jetzt § 10) desgleichen das Datum auf den 1. Januar 1876 festgesetzt werde.

Auch ertheilt sie dem Senat die Ermächtigung, erforderlichen Falls im Verordnungswege hinsichtlich der an die Stadt anzuschließenden Gebietstheile das Inkrafttreten des noch zu publicirenden Gesetzes, die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen betreffend, einstweilen zu suspendiren und nach Herstellung der Controlemassregeln demnächst das Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichfalls im Verordnungswege zu verfügen.

Mittheilung des Senats

vom 24. December 1875.

Reorganisation des Bauwesens.

Der Senat erklärt sich mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen der Deputationsanträge einverstanden. Die nunmehr vereinbarten Beschlüsse lauten daher folgendermaßen:

- 1) Die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 14. September und 5. October 1870 festgestellten Grundsätze in Betreff der bauausführenden